



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

32. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 21.12.2006** | **Nummer 14**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
79	Bekanntmachung Jahresrechnung 2005 des Hochsauerlandkreises und Entlastung des Landrates	91
80	Satzung zur Regelung der Finanzierungsbeteiligung nach dem SGB II	92
81	Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 11.12.2006	94
82	4. Satzung vom 11.12.2006 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001	98
83	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	99
84	Allgemeinverfügung bezüglich der Eigen-/Fremdwerbung an Taxen bzw. Mietwagen	100
85	Auflösung des Friedhofverbandes Bigge-Olsberg	100
86	Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage in Hallenberg	101
87	Auslegung der Satzung der Fischereigenossenschaft Hoppecke	101
88	Bekanntmachung Jahresabschlusses 2005 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH	102
89	Aufgebot von Sparkassenbüchern	102

79 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004 UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES VOM 11.12.2006

1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - a. F. in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 und erteilt dem Landrat Entlastung.

Das Haushaltsjahr 2005 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	241.301.776,66	23.241.101,46	264.542.878,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	4.804.000,00	4.804.000,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	334.020,63	- 45.582,33	288.438,30
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	240.967.756,03	28.090.683,79	269.058.439,82
Soll-Ausgaben	263.219.594,62	18.064.410,19	281.284.004,81
+ neue Haushaltsausgabereste	3.379.720,69	10.349.560,86	13.729.281,55
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	305.030,09	323.287,26	628.317,35
- Abgang alter Kassenausgabereste	4,93	0,00	4,93
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	266.294.280,29	28.090.683,79	294.384.964,08

Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und das vorstehende Ergebnis der Jahresrechnung 2005 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme von Freitag, den 22.12.2006 bis einschließlich Mittwoch, den 03.01.2007 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 476, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 - 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

2. Prüfung der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Hochsauerlandkreises hat gem. § 53 Abs. 1 KrO in der o. g. Fassung i. V. m. § 101 Abs. 1 GO a. F. in der o. g. Fassung die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2005 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Der Schlussbericht liegt gem. § 101 Abs. 3 S. 2 GO a. F. im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 602, auf entsprechende Anfrage zur Einsichtnahme aus. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Dienststunden von 7.30 - 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr, wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO a. F. hingewiesen.

Meschede, 13.12.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
In Vertretung

Stork

80 SATZUNG ZUR REGELUNG DER FINANZIERUNGSBETEILIGUNG DER STÄDTE UND GEMEINDEN AN DEN AUFWENDUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES AUS DER WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN NACH § 6 ABS. 1 NR. 2 ZWEITES SOZIALGESETZBUCH (SGB II) VOM 11.12.2006

Aufgrund § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Sozialgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 821) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 08.12.2006 folgende Satzung zur Regelung der Finanzierungsbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen des Hochsauerlandkreises aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) beschlossen:

**§ 1
Vorbemerkungen**

- (1) Nach § 5 Abs. 5 AG-SGB II NRW tragen die Städte/Gemeinden 50 v.H. der Netto-Aufwendungen der auf sie vom Hochsauerlandkreis gemäß Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Hochsauerlandkreis nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben. Der Hochsauerlandkreis als Aufgabenträger kann durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend hiervon kann mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere Verteilung der Netto-Aufwendungen vereinbart werden.
- (2) Die Städte/Gemeinden des Kreises und der Hochsauerlandkreis haben in gemeinsamen Gesprächen die aus der Einführung einer 50 v.H.-Finanzierungsbeteiligung sich ergebenden Auswirkungen intensiv erörtert. Zur Vermeidung eines formellen Härteausgleichs im Sinne von § 5 Abs. 5 S. 2 AG-SGB II NRW haben sich der Hochsauerlandkreis und die Städte/Gemeinden auf die nachfolgenden Festlegungen verständigt (Vereinbarung).
- (3) Die in den Regelungsbereich dieser Satzung einzubeziehenden Ertrags- und Aufwandspositionen, die im jährlichen Haus-

haltsbuch des Hochsauerlandkreises ausgewiesen werden, ergeben sich aus der dieser Satzung beiliegenden Anlage. Sie ist Bestandteil der Satzung. Die Anlage wird seitens des Kreises im Benehmen mit den Städten/Gemeinden bei Bedarf fortgeschrieben.

**§ 2
Finanzierungsbeteiligung**

- (1) Die Städte/Gemeinden des Hochsauerlandkreises tragen in Umsetzung des § 5 Abs. 5 S. 3 AG-SGB II NRW **25 v.H.** der dem Hochsauerlandkreis entstehenden Netto-Aufwendungen aus der Wahrnehmung der auf sie im Regelungsbereich dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hochsauerlandkreis stellt in seiner Buchhaltung sicher, dass alle gemäß Anlage zu dieser Satzung in die Finanzierungsbeteiligung einzubeziehenden Ertrags- und Aufwandspositionen gemeindespezifisch gebucht werden. Soweit dies nicht möglich ist, z.B. bei pauschal gewährten Bundes-/Landesmitteln, erfolgt die Zuordnung auf die Gemeinden im Verhältnis der Netto-Belastungen der gemeindespezifisch gebuchten Erträge und Aufwendungen.

**§ 3
Abrechnungstechnisches Verfahren**

- (1) Die Städte/Gemeinden leisten zu den in der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für die Zahlung der Kreisumlage festgelegten Fälligkeitsterminen 1/12 Abschlagszahlungen auf die 25 v.H. Finanzierungsbeteiligung.
- (2) Die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen auf die 25 v.H. Finanzierungsbeteiligung ergibt sich aus den im Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Netto-Aufwendungen der in der Anlage aufgeführten Ertrags- und Aufwandspositionen. Berechnungsrundlage ist dabei eine stadt-/gemeindespezifische Ermittlung der Netto-Aufwendungen. Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres erhebliche Veränderungen gegenüber den für die Ermittlung der Abschlagszahlungen zugrunde gelegten Werten und Annahmen eintreten, können der Hochsauerlandkreis bzw. die Städte/Gemeinden eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Die Höhe der 25 v.H. Finanzierungsbeteiligung wird für jede Stadt/Gemeinde nach Ablauf des Haushaltsjahres auf der

Grundlage der im Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises gebuchten Soll-Erträge und Soll-Aufwendungen endgültig festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid enthält die endgültige Höhe der 25 v.H. Finanzierungsbeteiligung sowie die geleisteten Abschlagszahlungen und den Fälligkeitstermin von Nachzahlungen der Städte/Gemeinden bzw. Erstattungszahlungen des Kreises.

§ 4 Regelung für das Jahr 2006

- (1) Für das Jahr 2006 werden keine Abschlagszahlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung festgesetzt.
- (2) Nach Vorliegen des Abschlussergebnisses 2006 setzt der Hochsauerlandkreis den 25 v.H. Finanzierungsanteil je Stadt/Gemeinde fest.
Die sich danach ergebenden Erstattungsbeträge zugunsten von Städten/ Gemeinden sind von Städten/Gemeinden, die wegen der Finanzierungsbeteiligung Zahlungen zu leisten haben, auszugleichen. Der Hochsauerlandkreis legt in den Festsetzungsbescheiden Fälligkeitstermine für die Zahlungs- bzw. Erstattungsbeträge fest.
- (3) Die Abwicklung der Zahlungs- bzw. Erstattungsbeträge erfolgt über Konten des Hochsauerlandkreises.

§ 5 In-Kraft-Treten, Sonstiges

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft des AG-SGB II NRW zum 08.07.2006 in Kraft.
- (2) Aus buchungstechnischen Gründen werden für das Jahr 2006 in die Regelung der Finanzierungsbeteiligung alle ab dem 01.07.2006 gemeindespezifisch gebuchten Erträge und Aufwendungen sowie die hierauf im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung zuzuordnenden Bundes- und Landesmittel einbezogen.
- (3) Die Satzung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (4) Der Kreis legt den Städten/Gemeinden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung und der jährlichen Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung eine Vergleichsberechnung vor, aus der die Wirkung der 25 v.H. Beteiligungsquote im Vergleich zur vollständigen Finanzierung über das System der Kreisumlage erkennbar ist.
- (5) Die Städte/Gemeinden haben die Möglichkeit, über eine andere Finanzierungs-

beteiligung zu verhandeln. Eine neue Regelung bedarf der Änderung dieser Satzung. Sie kann nur mit Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft treten.

Anlage

zu § 1 Abs. 3 der Satzung zur Regelung der Finanzierungsbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen des Hochsauerlandkreises aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Erträge/Aufwendungen folgender Positionen des Kreishaushalts werden in die Berechnung der Finanzierungsbeteiligung einbezogen (Basis ist der Haushalt 2007):

Erträge

9000.0920	Anteil des Landes am Belastungsausgleich gem. § 46 Abs. 5 SGB II
4820.1910	Anteil des Bundes gem. § 46 Abs. 6 SGB II an den Kosten der Unterkunft
4820.2410	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
4820.2430	Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern
4820.2450	Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen
4820.2470	Sonstige Ersatzleistungen
4820.2490	Tilgung für darlehnsweise gewährte Kosten der Unterkunft
4820.2491	Tilgung für Darlehn (Mietschulden)

Aufwendungen

4820.7830	Kosten der Unterkunft incl. Heizung
4820.7832	Beihilfe Umzugskosten
4820.7833	Beihilfe Mietkautionen
4820.7834	Beihilfe Wohnungsbeschaffungskosten
4820.7850	Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
4820.7851	Erstausstattung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt
4820.7852	Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulischer Bestimmungen
4820.7890	Darlehn für Mietschulden

Gem. § 1 Abs. 3 S. 3 werden Änderungen von in die Finanzierungsbeteiligung einzubeziehender Haushaltspositionen im Benehmen mit den Städte/Gemeinden festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 11.12.2006 zur Regelung der Finanzierungsbeitragung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen des Hochsauerlandkreises aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.12.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

81 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 11.12.2006 ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-GEBÜHRENSATZUNG)

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung

der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 527/SGV NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2006 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (A-VerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der jeweils geltenden Fassung, abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen

in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich

zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei 35 bis zu	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	22,62	18,10	14,70	11,31
Jungrind (bis 220 kg)	22,62	18,10	14,70	11,31
Schwein (weniger als 25 kg)	11,94	9,99	8,54	7,08
Schwein (25 kg und mehr)	11,94	9,99	8,54	7,08
Einhufer	34,39	27,96	23,13	18,31
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	8,02	6,42	5,21	4,01
Schaf, Ziege (12-18 kg)	8,02	6,42	5,21	4,01
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	8,02	6,42	5,21	4,01
Haarwild	10,48	8,39	6,82	5,24

- (2) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, betragen die Gebühren je Tier in Kleinbetrieben:

	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei 35 bis zu	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	45,24	36,20	29,40	22,62
Jungrind (bis 220 kg)	45,24	36,20	29,40	22,62
Schwein (weniger als 25 kg)	23,88	19,98	17,08	14,16
Schwein (25 kg und mehr)	23,88	19,98	17,08	14,16
Einhufer	68,78	55,92	46,26	36,62
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	16,04	12,84	10,42	8,02
Schaf, Ziege (12-18 kg)	16,04	12,84	10,42	8,02
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	16,04	12,84	10,42	8,02
Haarwild	20,96	16,78	13,64	10,48

§ 4

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung bei Hausschlachtungen

- (1) Für Hausschlachtungen wird neben den Gebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 4,81 € festgesetzt.
- (2) Für Hausschlachtungen, bei denen die Amtshandlungen auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, wird neben den Gebühren nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 9,62 € festgesetzt.

§ 5

Rückstandsuntersuchung

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen gem. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) 854/2004 nach der Tarifstelle 23.8.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,68 €
je Jungrind (bis 220 kg)	0,51 €
je Schwein	0,13 €

je Schaf/Ziege
je Einhufer

0,11 €
3,21 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) Untersuchungen erforderlich, so hat der

Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 6

Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten wird in Höhe von 15,41 € pro Tier festgesetzt.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 23,73 €.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben beträgt 23,73 € je angefangene halbe Stunde.

§ 9
Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) beträgt 23,03 €

§ 10
Schlachtgeflügel

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,87 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,87 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 11
Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 sind in Höhe von 75 % zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Ebenfalls sind diese Gebühren in Höhe von 75 % zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z.B. Notschlachtungen) stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühren nach §§ 3, 4 zu entrichten.

§ 12
Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerungen bzw. Unterbrechungen nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

für einen Fleischkontrolleur	11,64 €
für einen amtlichen Tierarzt	23,73 €

§ 13
Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt/ Fleischkontrolleur festgesetzt und eingezogen werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 19.02.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2006, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 11.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Neufassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.12.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

82 4. SATZUNG VOM 11.12.2006 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646/SGV. NRW. 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 08.12.2006 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 3 und 4 werden je nach Lage des Einzelfalles Rettungswagen (RTW) - ggf. besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin -, ggf. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin, oder Krankentransportwagen (KTW) oder Personenwagen (Pkw) eingesetzt.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inanspruchnahme ist die Alarmierung bzw. Anforderung eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen, Krankenkraftwagen) oder eines Personenkraftwagens und/oder eines Notarztes oder einer Notärztin (im RTW oder im NEF) bei der Leitstelle des Hochsauerlandkreises.“

3. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine medizinische Einheit. Wird ein Notarzt zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle, so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für den Einsatz eines Fahrzeuges

1.1	Bei der Inanspruchnahme eines RTW	
1.1.1	Grundgebühr:	532,00 €
1.1.2	Gebühr je angefahrenem gefahrenem Kilometer:	5,10 €
1.2	Bei der Inanspruchnahme eines KTW	
1.2.1	Grundgebühr:	58,00 €
1.2.2	Zuschlag zur Grundgebühr bei Fahrtantritt zwischen 17.30 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:	120 €
1.2.3	Gebühr je angefahrenem gefahrenem Kilometer:	2,45 €
1.3	Bei der Inanspruchnahme eines Pkw	
	Gebühr je angefahrenem gefahrenem Kilometer	1,00 €
	mindestens jedoch	7,00 €

Bei der Beförderung mehrerer Personen wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,20 €/km auf die Gebühr erhoben. Die sich ergebende Gesamtgebühr wird auf die beförderten Personen aufgeteilt. Die Mindestgebühr von 7,00 € je Person bleibt unberührt.

1.4	Bei der Inanspruchnahme eines NEF	
1.4.1	Grundgebühr:	249,00 €
1.4.2	Gebühr je angefahrenem gefahrenem Kilometer:	3,90 €
1.5	Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.	

2. Sondergebühren

2.1	Wartezeiten Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €.	
2.2	Reinigung und Desinfektion	
2.2.1	für die besondere Reinigung:	34,00 €
2.2.2	für die Desinfektion d. Fahrzeuges:	66,00 €

2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefahrenem gefahrenen Kilometer: 1,00 €

3. Notarztgebühren

Für den Notarzteinsatz: 163,50 €

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1.1.2, 1.2.3, 1.3, 1.4.2 und 2.3 wird nach dem km-Zähler des eingesetzten Fahrzeuges, bei Ausfall des km-Zählers auf der Grundlage der amtlichen Entfernungskarte von Ortsmitte zu Ortsmitte ermittelt.“

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer transportiert wird oder
2. wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
3. wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat.
4. im Falle der missbräuchlichen Bestellung der den Einsatz des Rettungsdienstes Veranlassende.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Artikel 3

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.12.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

83 BEKANNTMACHUNG ZU § 17 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 - Kommunalaufsicht, Kreistag - Ebene 4, Räume 416 oder 420, erfolgen.

Meschede, 11.12.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

84 ALLGEMEINVERFÜGUNG BEZÜGLICH DER EIGEN-/FREMDWERBUNG AN TAXEN BZW. MIETWAGEN

Ausnahmegenehmigung:

Gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117), genehmige ich für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmern, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PbefG) und/oder einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PbefG für den Mietwagenverkehr sind, folgende Ausnahme vom Verbot bzw. von der flächenmäßigen Beschränkung der Eigen- und Fremdwerbung an ihren Fahrzeugen nach § 26 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft:

1. Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Abs. 4 BOKraft auch durch einen Träger auf dem Dach und dem Heck des Fahrzeuges zulässig. Auf dem Dach und dem Heck des Fahrzeuges ist sie nur alternativ - nicht gemeinsam - gestattet.
2. Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen; die Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung wird unbefristet erteilt und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Meschede, 06.12.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 47 - Straßenverkehrsbehörde

85 AUFLÖSUNG DES FRIEDHOFVERBANDES BIGGE-OLSBERG

Artikel I

Der Friedhofsverband Bigge-Olsberg mit Sitz in 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, ist ein Zweckverband im Sinne des 3. Teils (§§ 4 bis 8) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.1.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Auflösung des Verbandes richtet sich daher ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Regelungen der Verbandssatzung.

Artikel II

Nach § 2 der Verbandssatzung vom 05. Januar 1993 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verband folgende Aufgaben:

„Dem Friedhofsverband obliegt das Friedhofswesen für die Mitglieder. Er übernimmt den im Stadtteil Bigge vorhandenen Friedhof und ist für die Verwaltung und Regelung der Benutzung sowie der Gebührenerhebung auf der Grundlage von Satzungen zuständig.“

Artikel III

Die Verbandsversammlung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg hat am 05. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Gem. § 12 der Satzung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) beschließt die Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes „Friedhofsverband Bigge-Olsberg“ zum 31.12.2006. Die Bestattungsaufgaben gem. § 1 Bestattungsgesetz NRW und die Trägerschaft des Friedhofes gehen auf die Stadt Olsberg über. Mit den Grundstückseigentümern Kath. Kirchengemeinde Bigge und Clemens Freiherr von Wendt (bisherige Verbandsmitglieder) sind langfristige Nutzungsverträge abzuschließen. Im Übrigen wird der Vorstandsvorsteher beauftragt, die Liquidation des Verbandes möglichst zeitnah abzuwickeln.“

Artikel IV

Die Auflösung des Zweckverbandes tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2006 zum 31. Dezember 2006 in Kraft.

Genehmigung und Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg vom 05. Dezember 2006 über die Auflösung des Zweckverbandes wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung und meine hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 GkG und § 7 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Auflösung und Genehmigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlichbekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung vorhehr beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.12.2006

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Schneider

86 ANTRAG DER PS-BIOENERGIE GMBH & CO. KG, VERTR. D. D. HERREN ALOIS PFAFFE UND MARTIN SCHÄFER, LANDWEHR 3, 59969 HALLENBERG, AUF ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINER ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE IN HALLENBERG, LANDWEHR 3 IM RAHMEN EINER ERWEITERUNG DES VORHANDENEN SCHREINEREIBETRIEBES

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorbezeichnete Antragstellerin hat bei mir nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung NRW die Baugenehmigung für die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage in Hallenberg, Landwehr 3, Gemarkung Hallenberg, Flur 43, Flurstücke 25 und 194 beantragt.

Nach den Antragsunterlagen handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme, bestehend aus 3 mit Palmöl betriebenen Blockheizkraftwerken mit je 965,73 kW Feuerungswärmeleistung, 2 Tanks für je 60.000 l Palmöl sowie zugehörigen Containern für Technik/Trafos. Der erzeugte Strom soll ins öffentliche Netz eingespeist werden, die Wärmegewinnung dient dem Schreinereibetrieb sowie der erforderlichen Erwärmung des Betriebsstoffs „Palmöl“.

Anlagen der vorgenannten Art sind genannt unter Nr. 1.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1794/2797).

Für diese Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG vorzunehmen, um festzustellen, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Abschnitt 2 des UVPG unterliegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Energieerzeugungsanlage keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Bereich des vorgesehenen Standortes entstehen können.

Es bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsunterlagen liegen beim Hochsauerlandkreis, und zwar bei der Verwaltungsstelle in Brilon (Kreishaus), Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 320, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, 18.12.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 51 und 52 (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Az.: 51/2 2111-06-44
Im Auftrag

Scharfenbaum

87 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DER SATZUNG DER FISCHEREI-GENOSSENSCHAFT HOPPECKE

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Hoppecke hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2006 eine neue Satzung beschlossen.

Gemäß § 25 Abs. 4 Landesfischereigesetz NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Satzung am 30. November 2006 vom Landrat als untere Fischereibehörde genehmigt wurde und in der Zeit von Mittwoch, den 27. Dezember 2006 bis einschließlich Mittwoch, den 24. Januar 2007 im Zimmer 18 des Rathauses zu Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

88 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2005 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG-RAMSBECK

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 43. Sitzung am 11.12.2006 den Jahresabschluss 2005 mit einer Bilanzsumme von 78.337.13 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2005 in Höhe von 37.103,91 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der ersatzweise durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2005 beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und das Belegwesen der Gesellschaft geordnet sind und zu keinen Beanstandungen geführt haben. Der Jahresabschluss entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme

vom 15.01. bis 23.01.2007

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.11, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Bestwig, 14.12.2006

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Peus
Geschäftsführer

89 AUFGEBOT VON SPARKASSENBÜCHERN

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher 345 048 607, 345 075 758 und 305 060 675 sind abhanden gekommen. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 30.11 und 06.12. 2006

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
